

Privates Führungszeugnis: Gebührenbefreiung für Gastfamilien

das Bundesamt für Justiz hat auf Anfrage des LWL unter Aktenzeichen IV1 - E-AR - 24/18 mitgeteilt, dass Führungszeugnisse, die durch Mitglieder von Familien, die Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Betreuten Wohnens aufnehmen und die zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 75 Abs. 2 S. 4 SGB XII bzw. § 124 Abs. 2 S. 3 SGB IX beantragt werden, grundsätzlich von der Gebühr befreit werden.

Einzigste Ausnahme: Dies gilt nicht für Familien, in denen ein Angehöriger strukturell mit dem Fachdienst verbunden ist und die Betreuung im Rahmen von dessen (haupt-) beruflicher Tätigkeit durchgeführt wird.